



Aufwind-Brettachtal e.V.
Christian Rokos
Ungeheuerhof 6
71522 Backnang

Gmund, 26.05.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Allmend", 74545 Michelfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Aufwind Brettachtal e.V. vom 10.01.2019 die Erlaubnis „Allmend“ des DHV vom 14.02.2001, zuletzt am 10.05.2013 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis „Allmend“ nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 29, 31, 32, 30 und 33 (Starts und Landungen), Gemarkung Gnadenthal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Aufwind Brettachtal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flurstücke 36, 37 und 38 mit den angrenzenden Waldrandbereichen dürfen nicht überflogen werden, da sich bei diesen Flächen um einen für den Naturschutz wertvollen Bereich handelt.
2. Flüge in Richtung Westen dürfen nur mit ausreichender Höhe durchgeführt werden, um ein sicheres Erreichen des Hangaufwindes zu gewährleisten.
3. Während der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
4. Der Betrieb ist auf max. 30 Flugtage / Jahr beschränkt.
5. Der Verein hat ein Flugbuch zu führen. Darin müssen das Datum, Anzahl der Flüge und die Flugbetriebszeit vermerkt werden. Das Flugbuch ist dem DHV und der Naturschutzbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
4. Die Startflächen befinden sich unmittelbar am westlichen Rand der RMZ Schwäbisch Hall. Auf die luftrechtlichen Besonderheiten wird hingewiesen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 14.02.2001 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Allmend“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 10.05.2013 verlängert.

Mit Datum des 10.01.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Außenstart- und -landeurlaubnis.

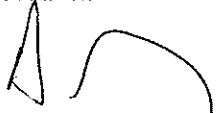
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Schwäbisch Hall wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 03.06.2019 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb